

DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (DVV) FÜR KONE RESIDENTIAL SERVICES

1. Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

Für die Bereitstellung der KONE Residential Services ist es erforderlich, dass bestimmte personenbezogene Daten („Personendaten“) über deren Nutzer erfasst und verarbeitet werden.

Da KONE festgelegt hat, wie Personendaten bei der Bereitstellung der Dienstleistungen für die KONE Residential Services verarbeitet werden, stimmen die Parteien zu, dass KONE bezüglich der Personendaten als Verantwortlicher fungiert.

Um den Nutzern die uneingeschränkte Nutzung und alle Vorteile der KONE Residential Services zu ermöglichen, erfasst und pflegt der Auftraggeber Personendaten in den von KONE als Teil der KONE Residential Services bereitgestellten Softwareanwendungen („Manager-Software“). Der Auftraggeber fungiert im Rahmen der Erfassung und Pflege der Personendaten als Auftragsbearbeiter.

Diese DVV legt die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die oben beschriebene Erfassung und Bearbeitung der Personendaten fest. Sofern der Auftraggeber Personendaten aus der Manager-Software extrahiert, Personendaten in seine anderen IT-Systeme integriert oder anderweitig damit beginnt, Personendaten für Zwecke zu verarbeiten, die nicht in dieser DVV erwähnt sind, ist er mit Bezug auf eine solche Verarbeitung der Personendaten selbst Verantwortlicher und ist allein für seine Handlungen und die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich und haftbar.

Die Rückgabe der Personendaten bei Vertragsende erfolgt durch Beendigung der Zugangsmöglichkeit zur Manager-Software.

Gegenstand der Verarbeitung der Personendaten:	Der Auftraggeber erfasst und pflegt Personendaten von Bewohnern und Besuchern sowie digitale Schlüssel und Schlüssel-Tags in der Manager-Software.
Dauer der Verarbeitung der Personendaten:	Personendaten werden so lange verarbeitet, wie die KONE Residential Services im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.
Art und Zweck der Verarbeitung der Personendaten:	Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, zunächst die Basisdaten des Nutzers zu erfassen, um dem Nutzer einen Aktivierungscode zu senden oder ihm einen Schlüssel-Tag zuzuweisen, mit dem dieser die Dienstleistungen am jeweiligen Standort nutzen kann. Darüber hinaus muss der Auftraggeber die Personendaten während der Vertragslaufzeit pflegen (wie in Abschnitt 3 näher definiert).
Art der Personendaten:	Angaben zum Nutzer wie Name, Geschlecht, Adresse, Wohnungsnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Name und Nummer der Gegensprechanlage, ID-Nummer des Schlüssel-Tags, Berechtigungen und zugewiesene Subnutzer.
Kategorien der betroffenen Personen:	Bewohner und Besucher eines Standorts, an dem KONE Residential Services zum Einsatz kommen.

Alle hier nicht definierten Begriffe haben die Bedeutung gemäss den auf die Datenerfassung und Datenverarbeitung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2. Rechte und Pflichten von KONE als Verantwortlicher

KONE ist dafür zuständig und/oder verantwortlich:

- (i) Personendaten in Übereinstimmung mit den auf KONE anwendbaren, geltenden Datenschutznormen und einer bewährten Datenverarbeitungspraxis zu verarbeiten;
- (ii) dem Auftraggeber dokumentierte Anweisungen zur Verarbeitung von Personendaten zu geben;

- (iii) sicherzustellen, dass die dem Auftraggeber erteilten Anweisungen den anwendbaren, geltenden Datenschutznormen entsprechen;
- (iv) die Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust zu schützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers als Auftragsbearbeiter

Bei der Verarbeitung Personendaten ist der Auftraggeber dafür zuständig und/oder verantwortlich:

- (i) Personendaten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, dieser DVV, den schriftlichen Anweisungen von KONE und den auf den Auftraggeber anwendbaren, geltenden Datenschutznormen zu verarbeiten und KONE unverzüglich zu informieren, falls der Auftraggeber der Auffassung ist, dass eine ihm erteilte Anweisung gegen anwendbare, geltende Datenschutznormen verstösst. In diesem Fall soll der Auftraggeber die Anweisung nicht befolgen und KONE informieren, welche Anforderungen aus seiner Sicht erfüllt sein müssten, bevor eine Verarbeitung der Personendaten zulässig ist;
- (ii) sicherzustellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Personen beschränkt ist, die zu den oben genannten Zwecken Zugriff benötigen, und dass Personen, die zur Verarbeitung von Personendaten befugt sind, einer vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftraggeber nimmt insbesondere zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass es ihm untersagt ist, Passwörter und/oder Benutzernamen, die für den Zugriff auf Personendaten vergeben wurden, mit nicht autorisierten Benutzern zu teilen. Der Auftraggeber ist für die Vertraulichkeit der Passwörter und Benutzernamen und deren Verwendung durch ihn (einschliesslich seiner Mitarbeiter) verantwortlich;
- (iii) unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen und Kosten alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um Personendaten gegen unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung oder Verlust zu schützen;
- (iv) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung, KONE bei der Beantwortung von Auskunftsanfragen betroffener Personen zu unterstützen. Dies schliesst ein, ist aber nicht beschränkt auf:
 - a. Aktualisieren oder Korrigieren von Personendaten, wie vom Nutzer mitgeteilt oder verlangt; und
 - b. Löschen von Personendaten, wie vom Nutzer verlangt.
- (v) falls sich Nutzer für KONE Residential Services entscheiden, ohne die von KONE bereitgestellte Anwendung herunterzuladen, KONE dabei zu unterstützen, diesen Nutzern, wenn deren Personendaten erstmalig erfasst werden, eine von KONE im KONE Flow Manager bereitgestellte Datenschutzerklärung zu übermitteln oder wie anderweitig von KONE schriftlich angewiesen, ihnen Informationen zu geben, wie Personendaten verarbeitet werden;
- (vi) KONE unverzüglich über den Eingang einer Beschwerde hinsichtlich Personendaten eines Nutzers zu benachrichtigen;
- (vii) falls Subunternehmer für die Verarbeitung von Personendaten eingesetzt werden, sicherzustellen, dass die Subunternehmer in Bezug auf die Verarbeitung von Personendaten an die gleichen Pflichten wie der Auftraggeber im Rahmen dieser DVV gebunden sind. Der Auftraggeber bleibt für die Handlungen von Subunternehmern selbst verantwortlich. Wenn der Auftraggeber in der Europäischen Union ansässig ist, muss er ausserdem sicherstellen, dass der Subunternehmer gegenüber KONE den von der Europäischen Kommission gemäss der Entscheidung 2010/87/EU erlassenen Vertragsklauseln zustimmt, die für die internationale Übermittlung personenbezogener Daten an einen Subunternehmer mit Sitz ausserhalb der EU/des EWR oder bei Erbringung von Dienstleistungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausserhalb der EU/des EWR gelten. Oder der Auftraggeber muss anderweitig die Rechtmässigkeit solcher Übermittlungen gemäss der DSGVO gewährleisten. KONE ist berechtigt, auf Anfrage die Kontaktdaten der Subunternehmer zu erhalten;

- (viii) umgehend nach Kenntnisnahme KONE per security@kone.com über Verstösse oder Verletzungen des Schutzes von Personendaten zu informieren und bei der Untersuchung, Überprüfung, und Behebung solcher Verstösse sowie bei erforderlichen Benachrichtigungen an Datenschutzbehörden und betroffene Personen behilflich zu sein;
- (ix) alle anderen von KONE geforderten, angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die anwendbaren, geltenden Datenschutznormen eingehalten werden;
- (x) KONE alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser DVV niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen (einschliesslich Inspektionen), die von KONE oder einem von KONE beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und bei solchen Überprüfungen mitzuwirken;
- (xi) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und den dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Informationen KONE bei der Einhaltung der KONE gemäss den anwendbaren, geltenden Datenschutznormen obliegenden Pflichten zu unterstützen.
- (xii) ausschliesslich und allein dafür verantwortlich zu sein, die Zugriffsrechte der Nutzer der Liegenschaft zu verwalten und Nutzer, die nicht mehr berechtigt sind, die Liegenschaft zu betreten, in der Manager-Software zu deaktivieren oder zu löschen.